

BVGer C-108/2013 vom 23. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-108_2013

FR: TAF C-108/2013 du 23 février 2016

IT: TAF C-108/2013 del 23 febbraio 2016

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM bzw. SEM betreffend Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 40 AuG (SR 142.20) sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten ist unter anderem die Zuständigkeit des Bundes im Zustimmungsverfahren, das gestützt auf Art. 99 AuG in Art. 85 und 86 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) eine nähere Regelung erfährt.

E. 3.2

Die Notwendigkeit einer Zustimmung durch das SEM ergibt sich vorliegend aus Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE in der bis 31. August 2015 geltenden Fassung (AS 2007 5497) und den damaligen Weisungen des SEM. Die auf den 1. September 2015 in Kraft gesetzten

Rechtsänderungen haben an dieser Rechtslage nichts geändert (vgl. Art. 85 Abs. 1 VZAE i.V.m. Art. 4 Bst. d der Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide, SR 142.201.1). Etwas anderes gilt, wenn auf kantonaler Ebene ein positiver Rechtsmittelentscheid ergangen ist und - seit den auf den 1. September 2015 in Kraft gesetzten Rechtsänderungen - wenn dem SEM gegen diesen Rechtsmittelentscheid die Behördenbeschwerde offen steht (BGE 141 II 169 E. 4.3 und 4.4 m.H.). Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben.

E. 3.3

Liegt die Zuständigkeitskompetenz, wie in casu, beim SEM, so kann dieses die Zustimmung verweigern oder mit Bedingungen verbinden. Die Zustimmung verweigert es namentlich dann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind (Art. 86 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und Bst. c Ziff. 2). Das SEM entscheidet dabei ohne Bindung an die Beurteilung durch den Kanton.

E. 4

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 2 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mit gemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft - verstanden als eheliches Zusammenleben in der Schweiz - mindestens drei Jahre dauerte und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG). Im letzteren Fall wird von einem persönlichen nahehelichen Härtefall gesprochen. Ansprüche nach Art. 50 AuG erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden oder wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 2 AuG).

E. 5.1

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer und seine Ex-Ehefrau in der Schweiz nur wenige Monate als Ehegatten zusammen lebten, weshalb ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG offensichtlich nicht in Betracht fällt.

E. 5.2

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG besteht - unabhängig von der bisherigen Dauer der Familien- bzw. Ehegemeinschaft - auch dann der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn der Betroffene Opfer ehelicher Gewalt wurde, er die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Ebenfalls können die in Art. 31 Abs. 1 VZAE genannten Kriterien für die Beurteilung eines Härtefalls herangezogen werden, auch wenn sie hierfür, einzeln betrachtet, nicht unbedingt ausreichen müssen (BGE 137 II 345 E. 3.2.3 mit weiteren Hinweisen). Art. 31 Abs. 1 VZAE zählt -

allerdings nicht abschliessend - folgende Kriterien auf: die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g). Da Art. 50 Abs. 1 AuG von einem Weiterbestehen des Anspruchs nach Art. 42 und 43 AuG spricht, muss der Härtefall sich auf die Ehe und den damit verbundenen Aufenthalt beziehen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Die Vorinstanz verneint im Falle des Beschwerdeführers einen nahehelichen Härtefall, weil sie keine härtefallbegründenden Elemente zu erkennen vermag. Insbesondere geht sie davon aus, dass dem Beschwerdeführer die soziale Wiedereingliederung in Indien möglich sei. Wie es sich mit der sozialen Wiedereingliederung in Sri Lanka verhält, dem Heimatland des Beschwerdeführers, meint sie angesichts dieses Befunds offen lassen zu können. Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist nun strittig, ob der Beschwerdeführer überhaupt nach Indien zurückkehren und dort zumindest seinen vormaligen Aufenthaltsstatus wiedererlangen kann. Die Antwort auf diese Frage ist im Kontext des nahehelichen Härtefalles durchaus von Relevanz. Denn ohne die Möglichkeit, sich in das Herkunftsland zu begeben und dort zu bleiben, ist eine Wiedereingliederung in diesem Land zum vornerein ausgeschlossen. Weist daher die fehlende dauerhafte Rückkehrmöglichkeit ausreichenden Bezug zu der gescheiterten Ehe auf, kann sie zur Anerkennung eines nahehelichen Härtefalls im Sinne von Art. 50 Abs. 2 Bst. b AuG und damit zum Fortbestand eines Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen (vgl. dazu BGE 137 II 345 E. 3.3.2; Urteil des BGer 2C_13/2012 vom 8.01.2013 E. 3.4 und E. 4 m.H.).

E. 6.1

Nach eigenen Angaben flüchtete der Beschwerdeführer im Alter von fünf Jahren zusammen mit seiner Familie nach Indien und lebte dort rund 22 Jahre lang bis zu seiner Übersiedlung in die Schweiz im Juni 2010. Er behauptet, dass er und seine Familie trotz ihres langen Aufenthaltes keinen gefestigten Aufenthaltsstatus hatten, der sie berechtigt hätte zu reisen, geschweige denn Indien vorübergehend zu verlassen und wieder dorthin zurückzukehren. Sie hätten lediglich eine von den lokalen Behörden ausgestellte Flüchtlingskarte erhalten. Als er sich später nach Madras begeben habe, um dort zu studieren, sei er zusätzlich polizeilich registriert worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Anlass, an diesen von der Vorinstanz unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers zu zweifeln. Sie werden durch den im Familiennachzugsverfahren eingereichten Auszug aus dem Eheregister insofern bestätigt, als dort bezüglich seiner Person unter der Rubrik "Type of Resident" der Vermerk "Temporary" angebracht ist (SEM act. 2/19). Nach der in Indien erfolgten Heirat erwirkte der Beschwerdeführer einen heimatlichen sri-lankischen Reisepass, mit dem er im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau übersiedeln konnte. Es kann daher als erstellt betrachtet werden, dass der Beschwerdeführer mit der Aufgabe seines Wohnsitzes in Indien seinen vormaligen Aufenthaltsstatus verloren hat und ihm eine Rückkehr nur gestützt auf eine entsprechende Autorisierung durch die indischen Behörden möglich ist.

E. 6.2

Im vorinstanzlichen Verfahren wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine schriftliche Erklärung der indischen Behörden beizubringen, in der sich diese ausführlich zu den Möglichkeiten einer Rückkehr und Erlangung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts äussern.

Der Beschwerdeführer bemühte sich in überprüfbarer Weise um eine solche Erklärung, scheiterte jedoch, weil die indischen Behörden nicht reagierten. Im Rahmen der angefochtenen Verfügung argumentierte die Vorinstanz, dass "keine formelle Einreiseverweigerung" der indischen Behörden vorliege. Sie hielt dem Beschwerdeführer vor, dass er bis anhin nicht alle Möglichkeiten zum Erhalt eines Visums ausgeschöpft habe. Sie verwies den Beschwerdeführer auf die Internet-Plattform des "India Visa Application Center" und die Möglichkeit, einen elektronischen Visumsantrag zu stellen. Es sei nämlich so, dass die indischen Behörden auf postalische Anträge oder Anfragen in der Regel nicht antworten würden. Von einer Einreiseverweigerung könne deshalb nicht ausgegangen werden. Vielmehr könne angenommen werden, dass der Gesuchsteller ein entsprechendes Einreisevisum erhalten werde und dass er - ob direkt aus der Schweiz oder über Sri Lanka in Indien eingereist - in der Lage sein dürfte, seinen Aufenthaltsstatus mit den indischen Behörden zu regeln. Auf Rechtsmittelebene behauptete der Beschwerdeführer, den aufgezeigten Weg beschritten und sich um ein Touristenvisum für Indien bemüht zu haben. Telefonisch sei ihm jedoch die Verweigerung beschieden worden. Seine Bemühungen versuchte der Beschwerdeführer mit diversen Beweismitteln zu belegen. Die Vorinstanz beharrte jedoch in ihrer Vernehmlassung darauf, dass kein verwertbarer Nachweis einer Einreiseverweigerung vorliege, und hielt an ihrem Standpunkt fest, wonach der Beschwerdeführer sehr wohl ein Visum erhalten würde.

E. 7

Die Argumentation der Vorinstanz überzeugt in verschiedener Hinsicht nicht.

E. 7.1

Das Verfahren vor dem SEM auf Erteilung der Zustimmung zu einer kantonalen Aufenthaltsregelung untersteht dem VwVG (Art. 112 AuG, Art. 1 VwVG). Es gilt namentlich der Untersuchungsgrundsatz, der die Verantwortung für die Ermittlung der materiellen Wahrheit in erster Linie der Behörde zuweist. Art. 12 VwVG sieht dementsprechend vor, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen abklärt. Im vorliegenden rechtlichen Kontext hat sie unter anderem zu untersuchen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im Sinne von Art. 50 Abs. 1 und 2 AuG als starke Gefährdung der Wiedereingliederung der gesuchstellenden Person in ihrem Herkunftsland zu werten ist. Die Beweislast liegt grundsätzlich bei der gesuchstellenden Person, da diese aus dem Fehlen einer Wiedereingliederungsmöglichkeit Rechte ableitet (vgl. Art. 8 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 2C_988/2014 vom 1. September 2015 E. 3.1). Gelangt daher die Behörde nach regelkonform durchgeführtem Beweisverfahren nicht zur Überzeugung, dass eine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung tatsächlich vorliegt, ist zu Lasten der gesuchstellenden Personen vom Fehlen einer solchen Gefährdung auszugehen. Etwas anderes muss allerdings in Bezug auf die Möglichkeit der gesuchstellenden Person gelten, sich auf Dauer in ein Herkunftsland zu begeben, wenn sie dort weder dessen Staatsangehörigkeit noch ein Aufenthaltsrecht besitzt. Begründete Zweifel an der Möglichkeit der Rückkehr und der Neubegründung des Aufenthaltes gehen in dieser Situation - besondere Umstände vorbehalten - zu Lasten der Behörde. Können solche Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Behörde ihrem Entscheid die Annahme zugrunde legen, dass eine soziale Wiedereingliederung der gesuchstellenden Person jedenfalls in diesem Land nicht erfolgen kann.

E. 7.2

Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht absolut. Er findet seine Grenze in der Pflicht der Partei, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Solche Mitwirkungspflichten können sich aus dem Gesetz - in casu Art. 13 VwVG und Art. 90 AuG - oder aus dem in Art. 5 Abs. 3 BV verankerten Gebot des Handelns nach Treu und Glauben ergeben, das sich gleichermaßen an staatliche Organe und Private richtet. Verweigert die Partei pflichtwidrig die gebotene Mitwirkung, so ist die Behörde gegebenenfalls berechtigt, auf weitere Abklärungen zu verzichten und von einem für die pflichtvergessene Partei ungünstigen Sachverhalt auszugehen (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273], ferner Krauskopf/Emmenegger, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, N. 61 ff. zu Art. 13). Die Überbindung der Sachverhaltsermittlung an die Partei setzt jedoch voraus, dass diese gehörig über den Gegenstand der Mitwirkung orientiert wird und sich die Mitwirkung als möglich, zumutbar und verhältnismässig erweist (Krauskopf/Emmenegger, a.a.O., N. 43 ff. zu Art. 13). In casu liegt es auf der Hand, dass die Vorinstanz mit einer Beweislage konfrontiert war, die ihr den Schluss auf die Möglichkeit des Beschwerdeführers, nach Indien zurückzukehren und dort erneut Wohnsitz zu begründen, nicht gestattete. Anstatt in eigener Verantwortung Beweiserhebungen durchzuführen, nahm die Vorinstanz die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers in Anspruch und verlangte von ihm die Einholung eines offiziellen Schreibens der indischen Behörden, das über die Möglichkeiten seiner Rückkehr nach Indien und des Verbleibs dort ausführlich Auskunft gibt. Der Beschwerdeführer bemühte sich nachweislich um eine solche Erklärung, scheiterte jedoch. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, die es der Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung gestattet hätte, ohne weiteres von der Existenz einer solchen Möglichkeit auszugehen, lag bei dieser Sachlage klarerweise nicht vor.

E. 7.3

Die Vorinstanz wäre in dieser Situation gehalten gewesen, entweder selbst Abklärungen in Bezug auf eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Indien vorzunehmen bzw. dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang andere Wege der Mitwirkung aufzuzeigen oder zu prüfen, ob ihm eine soziale Wiedereingliederung in seinem Heimatland Sri Lanka möglich ist. Die Vorinstanz tat nichts dergleichen. Stattdessen hielt sie dem Beschwerdeführer vor, er habe die Möglichkeit einer Visumsbeschaffung auf elektronischem Weg nicht in Anspruch genommen, und mutmasste, der Beschwerdeführer werde, falls er diesen Weg beschreite, ein "entsprechendes" Einreisevisum erhalten, und - erst einmal in Indien - in der Lage sein, seinen Aufenthaltsstatus mit den indischen Behörden zu klären. Es sei angesichts seines langen Voraufenthaltes in Indien davon auszugehen, dass seine Aussichten dort, wie vormals, Fuss zu fassen, durchaus intakt seien. Mit diesem Vorgehen setzt sich die Vorinstanz nicht nur in Widerspruch zu ihrer Instruktionsmassnahme und handelt gegen Treu und Glauben. Sie setzt sich darüber hinaus mit ihren Annahmen dem Vorwurf einer willkürlichen Beweiswürdigung aus und stützt als Folge davon ihren Entscheid in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes auf einen unvollständig abgeklärten Sachverhalt.

E. 7.4

Der von der Vorinstanz aufgezeigte Weg erscheint im Übrigen wenig zielführend. Nicht klar ist bereits, welche Art von Visum der Beschwerdeführer mit Aussicht auf Erfolg beantragen könnte. Denn gemäss Angaben auf der Informationsseite der Firma VFS Global, die in der Schweiz für den indischen Staat das "India Visa Application Center" betreibt, müssen alle Personen, die ein Visum gleich welcher Art für Indien beantragen und nicht die

schweizerische oder liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen, eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz vorweisen können (vgl. <http://in.vfsglobal.ch>). Diese Voraussetzung erfüllt der Beschwerdeführer nicht. Zudem kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer der Daueraufenthalt gestattet würde, sollte er, auf welchem Weg auch immer, erst einmal in Indien angekommen sein. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer vor seiner Übersiedlung in die Schweiz im Jahr 2010 während 22 Jahren in Indien lebte und dass seine nächsten Verwandten nach wie vor dort leben, bietet genauso wenig ausreichend Gewähr für eine erneute Aufenthaltsregelung in Indien, wie sie unter umgekehrten Vorzeichen Gewähr für eine Aufenthaltsregelung in der Schweiz bieten würde. Dem Beschwerdeführer droht gegebenenfalls eine Abschiebung in seinen Heimatstaat Sri Lanka. Die Vorinstanz scheint dem Beschwerdeführer mit ihren Vorschlägen implizit nahelegen zu wollen, den indischen Behörden den wahren Zweck der Einreise zu verheimlichen und damit ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Schweiz in Bezug auf sich selbst als rechtswidrig bewertet.

E. 7.5

Unter den gegebenen Umständen könnte offen gelassen werden, inwieweit die Versuche des Beschwerdeführers zu überzeugen vermögen, über das "India Visa Application Center" zu einem Touristenvisum für Indien zu gelangen. Es rechtfertigen sich in diesem Zusammenhang dennoch einige Bemerkungen: Dass der Beschwerdeführer nicht nach Indien zurückkehren will und daher gegen seine Interessen handelt, wenn er sich ernsthaft um eine Rückkehr dorthin bemüht, liegt auf der Hand und ist bei der Beweiswürdigung entsprechend zu berücksichtigen. Von wesentlicher Bedeutung ist daher, dass der Beschwerdeführer nicht bloss behauptet, seiner Mitwirkungspflicht erfolglos nachgekommen zu sein, sondern seine Bemühungen für die Behörde transparent und überprüfbar gestaltet und - sofern möglich - über einen Rechtsvertreter handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. So wirkte die Rechtsvertreterin im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren an den Vorkehrungen des Beschwerdeführers auf Rechtsmittelebene nicht unmittelbar mit, weshalb sie nicht aus eigener Beobachtung über den Verlauf der Bemühungen berichten konnte. Zudem nutzte der Beschwerdeführer die ihm vom "India Visa Application Center" gebotene Möglichkeit nicht, über deren Web-Plattform den Status seines Gesuchs abzufragen, die Information auszudrucken und zum Beweis seiner Bemühungen einzureichen. Der eingereichte Auszug aus dem Track & Trace der Schweizerischen Post ist nicht aussagekräftig. Ferner ist zu beanstanden, dass die "Visa Application" Form, welche der Beschwerdeführer in Fotokopie einreicht, fehlerhaft ausgefüllt und das standardisierte Schreiben der Firma VFS Global weder datiert noch personalisiert ist und vom Adressaten zwar zusätzliche Fotografien, das Rückporto und die Flug- bzw. Reisereservation verlangt, nicht jedoch Kopien einer gültigen Aufenthaltsbewilligung. Es besteht daher keine Gewähr, dass der Beschwerdeführer überhaupt wie behauptet tätig geworden war.

E. 8

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt in zentralen Punkten nicht abgeklärt hat (Art. 49 Bst. b VwVG). Dies ist in einem Ausmass der Fall, welches es dem Gericht verbietet, die Spruchreife selbst herbeizuführen und ein reformatorisches Urteil zu fällen. Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und zu neuem Entscheid zurückzuweisen. Die Verfahrensbeteiligten

werden Folgendes beachten müssen: Was eine Rückkehr nach Indien anbetrifft, so kann die Vorinstanz vom Beschwerdeführer zwar Mitwirkung einfordern, sie wird ihm jedoch gangbare Wege aufzeigen und ihn gegebenenfalls unterstützen müssen. Der Beschwerdeführer ist umgekehrt verpflichtet, der Vorinstanz alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, ihre Anordnungen peinlich genau zu befolgen und für eine für die Vorinstanz grösstmögliche Transparenz und Überprüfbarkeit seiner Bemühungen zu sorgen. Soweit notwendig wird die Vorinstanz direkt mit den indischen Behörden in Kontakt treten müssen, um die Möglichkeiten einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach und eines Verbleibs in Indien auszuloten. Andernfalls oder im Sinne einer alternativen Vorgehensweise wird sich die Vorinstanz mit der bisher offen gelassenen Frage der Möglichkeit einer Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in seinem Heimatland Sri Lanka befassen müssen.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 10

Für die ihm im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erwachsenen notwendigen Kosten ist dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung inkl. Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese ist in Anwendung von Art. 7 ff. VGKE auf Fr. 1'200.- festzusetzen. (Dispositiv S. 16)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.